Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 68 (1949)

Nachruf: Professor Dr. jur. et Dr. phil. h. c. Eduard His 1886-1948 : Redaktor der

"Zeitschrift für schweizerisches Recht" von 1921 bis 1948

Autor: Wackernagel, Jacob

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Professor Dr. jur. et Dr. phil. h. c. Eduard His †

1886—1948

Redaktor der «Zeitschrift für schweizerisches Recht» von 1921 bis 1948.

Von Prof. Jacob Wackernagel, Basel

Als Eduard His am 16. September 1948 starb, traf die Nachricht seines Todes die Freunde und Bekannten, die um seine Krankheit wußten, nicht unvorbereitet. Auch er selbst besaß wohl seit einiger Zeit die Einsicht, daß sein Tag sich rasch zum Abend neigte. In diesem Wissen hat er bis zuletzt alles, was er noch an Arbeitskraft und Arbeitswillen besaß, aufgeboten, als wollte er mit seinem Schaffen einen Damm gegen das herannahende Verhängnis aufrichten. Manche unter uns haben diesen furchtlosen Kampf mit dem Tod mit zurückhaltender Anteilnahme bewundert.

Für jeden, der Eduard His kannte und dem auch die besondere geistige Physiognomie Basels vertraut ist, bedeutet sein Tod eine Lücke, die sich nicht schließen läßt. In seiner Vielseitigkeit und Originalität war er eine höchst einprägsame, wenn auch nicht abgerundete Persönlichkeit. Er war Basler in seinen großen Vorzügen wie in seinen kleinen Schwächen. Denjenigen, die ihm nicht näherstanden, mag es oft schwer gefallen sein, die Widersprüche in seinem Wesen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Sein gescheites, mitunter aber auch scharfes Urteil über Menschen und Dinge war nicht immer gerecht. Er besaß eine leidenschaftliche, zu Opposition und Kritik bereite Natur, und er war jedem Opportunismus abgeneigt. An einmal gefaßten Antipathien konnte er allzulange festhalten. Die Vielen aber, denen er wohlwollte, durften stets auf sein Verständnis und auf seine Hilfsbereitschaft zählen.

Hinter den sarkastischen Äußerungen, die man von ihm zu hören bekam — und denen man oft wohl zu viel Gewicht beilegte —, war eine große und echte wissenschaftliche Begabung, eine curiosité du savant im besten Sinne vorhanden, war aber auch eine starke sittliche Haltung spürbar. Seine stets wache Selbstkritik hieß ihn klein von den eigenen Leistungen und Erfolgen denken. Um so anspruchsvoller war er in den Pflichten, die er sich auferlegte, und den Aufgaben, welche er sich stellte.

Eduard His wurde am 16. Dezember 1886 in Basel geboren. Er stammte aus einem Hause, in dem geistige und künstlerische Bildung in einem traditionell baslerischen Rahmen ihre reiche Pflege fand. Vieles daraus hat er in sein späteres Leben mitgenommen. Auch seine politische Haltung war weitgehend durch die Familientradition bestimmt. Im Gespräch über öffentliche Angelegenheiten konnte es reizvoll sein, sich im stillen die Frage vorzulegen, inwieweit er in seinen politischen Urteilen als Nachkomme von Peter Ochs zu gelten habe oder in welchem Maße das politische Erbe seines Urgroßvaters, des konservativen Ratsherrn Andreas Heusler I, in ihm lebendig war. Er stand wohl dem Letzteren näher. Auf jeden Fall machte Eduard His aus seiner ausgesprochen liberal-konservativen Gesinnung nie einen Hehl. Einen wirklichen Fortschritt im öffentlichen Wesen anerkannte er nur dann, wenn er darin eine sinnvolle Weiterentwicklung der geistigen und politischen Tradition der Schweiz bzw. seiner Vaterstadt und eine Achtung der sie tragenden besonderen Werte und Grundsätze sah.

Das juristische Studium stand unter dem überragenden Einfluß seines Großonkels Andreas Heusler II. Nachdem er 1909 zum Doktor der Rechte promoviert worden war, amtete er kürzere Zeit als Sekretär des Basler Justizdepartements unter dem von ihm hochverehrten C. Chr. Burckhardt. 1915 erfolgte seine Habilitation für Staatsund Verwaltungsrecht an der Basler Juristischen Fakultät. 1921 wurde er daselbst zum Extraordinarius befördert,

leistete dann aber schon im gleichen Jahre einem Ruf an die Universität Zürich Folge. Unstimmigkeiten veranlaßten ihn, schon im Jahre 1927, in Zürich seinen Rücktritt zu nehmen. Seit dieser Zeit hat er zur Hauptsache als Privatgelehrter in Basel gelebt, wobei er gleichzeitig längere Zeit als Rechtskonsulent des Justizdepartements amtete.

Die wissenschaftliche Veranlagung von Eduard His ist durch eine große Vielseitigkeit gekennzeichnet. Er war einer der immer selteneren Gelehrten, die schon aus ursprünglicher Veranlagung eine Spezialisierung auf ein einziges wissenschaftliches Fachgebiet ablehnen dürfen. Er konnte auf Grund seiner Begabung, seiner Interessenrichtung und nicht zum mindesten seiner immensen Arbeitskraft mehrere Forschungsgebiete für sich in Anspruch nehmen.

Eduard His war nicht nur Jurist, er war vor allem auch Geschichtsforscher. Aber man kann die Jurisprudenz und die Geschichtswissenschaft in seinem Werk nicht voneinander trennen. Seine Erkenntnisse im einen befruchteten immer wieder aufs glücklichste seine Forschung im andern Bereich.

Auf juristischem Gebiet ist sein literarisches Werk von bedeutendem Umfange. Nur einzelnes kann hier Erwähnung finden.

In der Mitte steht die dreibändige Geschichte des Neueren Schweizerischen Staatsrechts, dessen erster, 1920 erschienener Band ihn bereits in die vordere Reihe der schweizerischen Rechtsgelehrten stellte. In dieser großen und wichtigen Veröffentlichung tritt die besondere Begabung, die für sein gesamtes Schaffen bezeichnend werden sollte, klar hervor: Die geradezu stupende Fähigkeit, einen immensen Wissensstoff bis in entlegenste Einzelheiten hinein zu erfassen, das Erkannte in den ihm zukommenden sinnvollen Zusammenhang zu bringen und vor allem auch, es anschaulich darzustellen. Seine ausgesprochen schriftstellerischen Fähigkeiten lassen den Leser oft nicht ahnen, welche Forschungsarbeit, wieviel mühseliges Sammeln von

Einzelheiten vor allem seinen rechtsgeschichtlichen und geschichtlichen Abhandlungen vorausging.

Auch auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft war Eduard His jedem Spezialistentum abhold. Sein Forschungsgebiet war nicht nur die Rechtsgeschichte und hier wiederum, wenn auch nicht ausschließlich, die Geschichte des Staatsrechts, sondern auch das moderne Staats- und Verwaltungsrecht. Er vertrat mitunter Auffassungen, die wohl auf Widerspruch stoßen konnten, und er war literarischen Auseinandersetzungen, wo es um seine Überzeugung ging, keineswegs abgeneigt.

Auch auf dem Gebiet des Privatrechts, das ihm von Haus aus fremder sein mußte, hat er sich schriftstellerisch betätigt, vor allem durch seine Mitarbeit am Gmür'schen Kommentar zum Zivilgesetzbuch, wo er den Kommentar zum Handelsregister-, Firmen- und Buchführungsrecht verfaßte.

Auf seine zahlreichen und zum Teil umfangreichen historischen Arbeiten sei hier nur nebenbei verwiesen. Zu erwähnen sind vor allem die drei Bände über die Basler Handelsherren, die Basler Staatsmänner und die Basler Gelehrten des 19. Jahrhunderts.

Die Vielseitigkeit, die den Juristen Eduard His auszeichnete, und vor allem auch seine leichte Darstellungsgabe machten ihn zum prädestinierten Redaktor der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Er war hier der Nachfolger seines Großonkels und Lehrers Andreas Heusler II.

Wie sehr er dabei alle Arbeit auf sich selbst genommen hat und damit die übrigen Herausgeber von den sie sonst treffenden Mitarbeiterpflichten entlastete, kann der Verfasser aus langjähriger Erfahrung selbst bezeugen. Wenn dabei der Wunsch mitspielte, sich in die Redaktion von andern nicht hineinreden zu lassen, so gehört auch das zum Bild seiner eigenwilligen Wesensart. Die Summe an Arbeit, die er während der 27 Jahre, in denen er die Redaktion führte, mit nie ermüdendem Eifer geleistet hat, kann in einigen wenigen Sätzen gar nicht umschrieben werden.

Zwei Leitmotive waren hier für ihn maßgebend: Einmal die Forderung echter Wissenschaftlichkeit. Jede auch nur leise Tendenz, mit wissenschaftlichen Scheingründen, etwa aus politischer Opportunität, Unrecht in Recht umzudeuten, war ihm ein Greuel. Und dann war Eduard His zutiefst von der Überzeugung durchdrungen, daß es nicht nur die Aufgabe des Juristen sei, das positive Recht zu verstehen und anzuwenden, sondern seine Sendung bestehe auch darin, stets für das gerechte oder besser das richtige Recht einzustehen. In diesem Sinne habe er das Seinige beizutragen, daß das zu setzende Recht diesem Ideal möglichst entspreche und daß es dann bei seiner Anwendung möglichst in dieser Weise ausgelegt werde. Für Eduard His stand der Beruf des Juristen unter diesem, letzten Endes, moralischen Gebot.

Nachdem Eduard His die Redaktion während eines Vierteljahrhunderts geführt hatte, sprach er sich im 65. Bande der Zeitschrift erneut über die Grundsätze aus, die ihm dabei maßgebend schienen.

Mögen nun auch in formeller Hinsicht die Redaktionsmethoden gewisse Änderungen erfahren, so werden wir doch an vieles, was Eduard His hier gesagt hat, oder was ihm dabei vorschwebte, anknüpfen können und werden auch auf diese Weise sein Andenken in Ehren halten.

,